



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2009

Ausgegeben zu Mainz, den 30. Januar 2009

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
13.1.2009	Neunte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	25
15.1.2009	Siebte Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung	44
19.1.2009	Landesverordnung über den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag	45
20.1.2009	Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl am 7. Juni 2009	46
21.1.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages	48

• Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2008 bei •

Neunte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung Vom 13. Januar 2009

Aufgrund des § 76 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), BS 2021-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2021-1-1, wird wie folgt geändert:

- § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a werden die Worte „verhindert ist, seinen Wahlraum aufzusuchen“ durch die Worte „nicht in seinem Wahlraum wählen will“ ersetzt.
 - Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) dass die Briefwahlunterlagen übersandt, amtlich überbracht oder abgeholt werden können (§ 19 Abs. 5 Satz 1).“
- In § 16 Abs. 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
- § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“
- § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Worte „Übermittlung in elektronischer Form“ durch die Worte „elektronische Übermittlung“ ersetzt.
 - Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Antragsteller muss seinen Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und die Anschrift seiner Hauptwohnung mit Straße, Hausnummer, Postleit-

zahl und Ort angeben. Ist ein Antragsteller des Lesens unkundig oder körperlich beeinträchtigt, kann er sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.“

- § 19 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Ordnungszahl „30.“ durch die Ordnungszahl „34.“ ersetzt.
 - Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Stimmzettelumschlag, der in ungefaltetem Zustand zu übersenden ist,“.
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Hauptwohnung übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Postanschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt; Postsendungen sind von der Gemeindeverwaltung freizumachen.“
 - Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„An einen anderen als den Wahlberechtigten dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 18 Abs. 1 Satz 5 gilt für die bevollmächtigte Person entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindeverwaltung vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.“
 - In Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Wahltag, 15 Uhr“ durch die Worte „Tage vor der Wahl, 12 Uhr“ ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Weist ein Bewerber oder Nachfolger bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister gemäß § 34 Abs. 8 des Meldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist, muss anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben werden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber stattfindet.“ durch die Worte „ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens stattfindet und wie viele wählbare Personen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden können.“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:
„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
7. In der Überschrift des fünften Unterabschnitts des zweiten Abschnitts des ersten Teils wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
8. § 33 erhält folgende Fassung:
- „§ 33
Stimmzettel bei Mehrheitswahl
- (1) Der amtliche Stimmzettel bei der Mehrheitswahl ist mindestens 21 x 29,7 cm (DIN A 4) groß und aus weißem oder weißlichem Papier. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Der Stimmzettel ist nach dem Muster der Anlage 18, bei Zulassung eines Wahlvorschlages nach dem Muster der Anlage 19 herzustellen.
- (2) Die Farben der Stimmzettel von verbundenen Mehrheitswahlen werden bei den allgemeinen Kommunalwahlen vom Landeswahlleiter bestimmt.“
9. § 34 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Stimmzettelumschläge“.
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Stimmzettelumschläge werden nur für die Briefwahl verwendet.“
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Wahlumschläge sollen“ durch die Worte „Stimmzettelumschläge sollen von blauer Farbe und“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird gestrichen.
10. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter, die Stimmzettelumschläge und die Wahlbriefumschläge von der Gemeindeverwaltung beschafft. Die Stimmzettel sollen vorgefaltet geliefert werden.“
11. In § 38 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und bei Mehrheitswahl in den Wahlumschlag stecken“ gestrichen.
12. In § 39 Abs. 1 werden die Worte „für Verhältniswahlen und die Wahlumschläge für Mehrheitswahlen“ gestrichen.
13. In § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „und bei Mehrheitswahl Wahlumschläge für die Mehrheitswahl“ gestrichen.
14. § 44 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „seinen Stellvertreter, die Beisitzer und den Schriftführer“ werden durch die Worte „die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands“ ersetzt.
 - Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:
„später hinzukommende Mitglieder des Wahlvorstands sind gesondert auf diese Verpflichtung hinzuweisen.“
15. § 46 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „bei Verhältniswahl“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Worte „, bei Verhältniswahl gemäß § 32 KWG, bei Mehrheitswahl gemäß § 33 KWG,“ eingefügt.
16. § 47 wird gestrichen.
17. § 49 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Bei verbundenen Wahlen steckt der Wähler die Stimmzettel, jeden für sich nach innen gefaltet, einzeln in den gemeinsamen Stimmzettelumschlag und verschließt ihn.“
 - In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Wahlumschlag“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - Folgende neue Sätze 1 und 2 werden eingefügt:
„Wahlbriefe können von den Absendern bei einem vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen im Inland als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen.“
 - Im bisherigen Satz 1 werden die Worte „den örtlichen Niederlassungsleitern Briefpost der Deutschen Post AG“ durch die Worte „dem beauftragten Unternehmen“ ersetzt.
18. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Worte „und Wahlumschläge“ gestrichen.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „, bei Mehrheitswahl die Wahlumschläge,“ gestrichen.
19. § 52 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Das Gliederungszeichen „(1)“ wird gestrichen.
 - In Satz 1 werden die Worte „Bei Verhältniswahl werden die Stimmzettel“ durch die Worte „Die Stimmzettel werden“ ersetzt.
 - In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Verhältniswahlen“ durch das Wort „Wahlen“ und das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - In Satz 5 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird gestrichen.

20. § 53 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Bei den Stimmzetteln gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfolgt eine Sortierung und Stapelbildung nur für die Stimmzettel gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a); die übrigen Stimmzettel können in beliebiger Reihenfolge erfasst werden.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Freigabe kann mit Auflagen verbunden werden.“
21. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Zählung der Stimmen bei Mehrheitswahl

- (1) Ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden (§ 30 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 KWG), erfolgt die Zählung der Stimmen nach den Absätzen 2 bis 8. Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden (§ 30 Abs. 3 und § 33 Abs. 3 KWG), erfolgt die Zählung der Stimmen nach den Absätzen 9 bis 12.
- (2) Ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden (§ 30 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 KWG), so werden die Stimmzettel sortiert nach
 1. Stimmzetteln, in deren Kopfleiste der Wahlvorschlag gekennzeichnet ist und die unverändert angenommen worden sind,
 2. Stimmzetteln, in deren Kopfleiste der Wahlvorschlag gekennzeichnet ist und die Einzelstimmabgaben, Streichungen von Bewerbernamen oder Eintragungen von Personen enthalten,
 3. Stimmzetteln, in deren Kopfleiste der Wahlvorschlag nicht gekennzeichnet ist und die Einzelstimmabgaben, Streichungen von Bewerbernamen oder Eintragungen von Personen enthalten,
 4. Stimmzetteln, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten und
 5. Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben.
 Die Stimmzettel gemäß Satz 1 Nr. 4 und 5 werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorstand hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen; die übrigen Stimmzettel sind unter Aufsicht zu halten.
- (3) Die Stimmzettel gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden unter Kontrolle gezählt. Die ermittelten Zahlen und die sich daraus ergebende Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel werden in die Wahlniederschrift eingetragen. Danach wird die Anzahl der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (Absatz 2 Satz 1 Nr. 5), ermittelt und in die Wahlniederschrift eingetragen.
- (4) Hierauf prüft der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter die ungekennzeichneten Stimmzettel und solche, die offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4). Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter sagt an, dass diese Stimmabgaben ungültig sind. Die Zahl der ungültigen Stimmen ist in die Wahlniederschrift einzutragen.
- (5) Danach prüft der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter die Stimmzettel mit unveränderter Annahme des Wahlvorschlags (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) und zählt die Stimmabgaben. Stimmzettel, die dabei Anlass zu Bedenken geben oder ungültige Stimmabgaben enthalten, werden gezählt und gemäß Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 behandelt. Die ermittelten Zahlen werden in die Wahlniederschrift eingetragen. Die nach Satz 1 ermittelte Zahl

der Stimmzettel mit unveränderter Annahme des Wahlvorschlags, gegebenenfalls abzüglich der nach Satz 2 ermittelten Zahl, wird darüber hinaus in der Zählliste auf die einzelnen Bewerber in einer Summe übertragen. § 53 Abs. 5 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(6) Bei den Stimmzetteln gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt Absatz 5 Satz 1 bis 3 und 5 entsprechend; in der Zählliste werden, wenn der Wahlleiter dies angeordnet hat, gesondert die nach § 38 Abs. 3 Satz 2 KWG zuzuteilenden Stimmen ausgewiesen (besondere Zählliste); der Landeswahlleiter bestimmt das Muster der besonderen Zählliste. Bei der Zählung werden Nummer und Name der Bewerber oder der eingetragenen Personen, erforderlichenfalls mit weiteren personenbezogenen Daten, verlesen. Der Listenführer verzeichnet in der Zählliste die Stimmen, wobei er Nummer und Name des Bewerbers oder der eingetragenen Person laut wiederholt. Dies gilt auch bei der Zuteilung der nicht ausgeschöpften Stimmen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) gemäß § 38 Abs. 3 KWG. Namen von Personen, auf die § 38 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 KWG zutrifft, werden verlesen, jedoch nicht in der Zählliste erfasst. Namen von Personen, auf die § 38 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KWG zutrifft, erhalten in der Zählliste keine Stimme. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter setzt auf dem Stimmzettel vor die Ordnungszahlen der in Satz 5 und 6 bezeichneten Personennamen ein besonderes Kennzeichen. Diese Stimmzettel werden getrennt von den anderen verlesenen Stimmzetteln in Verwahrung genommen. Vor der Zählung der Stimmen in Stimmzetteln, in denen die dem Wähler zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten ist, werten zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Mitglieder des Wahlvorstands aus, welche Stimmen nach § 38 Abs. 2 Nr. 4 KWG unberücksichtigt zu lassen sind. Danach erfolgt die Zählung der Stimmen gemäß den Sätzen 1 bis 7.

(7) Danach entscheidet der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, nach Maßgabe des § 38 Abs. 1 KWG. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und vermerkt auf dem Stimmzettel mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe, aus denen die Stimmabgabe gültig oder ungültig ist. Bei für gültig erklärten Stimmzetteln ist entsprechend Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie nach Absatz 5 oder Absatz 6 zu verfahren; die übrigen Stimmzettel sind als ungültige Stimmabgaben zu zählen. Stimmzettel, über die der Wahlvorstand entschieden hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

(8) § 53 Abs. 7, 8 und 10 gilt entsprechend.

(9) Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden (§ 30 Abs. 3 und § 33 Abs. 3 KWG), so werden leer abgegebene Stimmzettel und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, ausgesondert und von einem vom Wahlvorstand hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Die übrigen Stimmzettel werden unter Kontrolle gezählt und die sich daraus ergebende Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel wird in die Wahlniederschrift eingetragen. Hierauf prüft der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter die leer abgegebenen Stimmzettel; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Danach wird die Anzahl der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, ermittelt und in die Wahlniederschrift eingetragen.

(10) Der Wahlvorsteher verliert aus den gültigen Stimmzetteln (Absatz 9 Satz 2) die Namen der eingetragenen Personen, erforderlichenfalls mit weiteren personenbezogenen Daten. Der Listenführer verzeichnet in der Zählliste die Stimmen unter lauter Wiederholung des Namens. § 53 Abs. 5 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Ein vom Wahlvorsteher hierzu bestimmter Beisitzer überwacht die Tätigkeit des Listenführers, ein weiterer Beisitzer nimmt die verlesenen Stimmzettel in Verwahrung. Absatz 6 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend.

(11) Absatz 7 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Für gültig erklärte Stimmzettel sind nach Absatz 10 zu behandeln; die übrigen Stimmzettel werden als ungültige Stimmabgaben gezählt.

(12) § 53 Abs. 7, 8 und 10 gilt entsprechend.

(13) Der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis der Mehrheitswahl mündlich bekannt. Das Ergebnis ist in die Wahlniederschrift einzutragen. Die Zähllisten sind vom Wahlvorsteher, vom Listenführer und dem zur Kontrolle bestimmten Beisitzer zu unterschreiben.“

22. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hat der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden und sind Beanstandungen nach Absatz 2 nicht zu erheben, entnimmt der Wahlvorsteher den Stimmzettel dem Stimmzettelumschlag, bei verbundenen Wahlen den Stimmzettel für jede Wahl, und legt ihn uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) In den bisherigen Sätzen 3 und 4 werden die Worte „Wahlumschlag für Verhältniswahlen“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Verhältniswahlen“ durch das Wort „Wahlen“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Stellt der Landeswahlleiter fest, dass im Land die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach Behebung des Ereignisses, spätestens aber am 22. Tage nach der Wahl bei der auf dem Wahlbrief bezeichneten Gemeindeverwaltung eingehen, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingegangen wären. Dabei gelten im Bundesgebiet abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tage vor der Wahl als rechtzeitig eingegangen. Die als rechtzeitig eingegangen geltenden Wahlbriefe sind auf schnellstem Wege dem vom Bürgermeister bestimmten Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zu überweisen. Wird die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Zahl von Wahlbriefen im Wahlgebiet unterschritten, bestimmt der Bürgermeister, welcher Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der

Wahlbriefe entscheidet und welcher Wahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet und die nachträgliche Feststellung des Briefwahlergebnisses trifft. Im Übrigen kann der Landeswahlleiter Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse im Einzelfall treffen.“

23. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verhältniswahlen“ durch das Wort „Wahlen“ und das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 56 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Verhältniswahlen“ durch das Wort „Wahlen“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Wahlumschlägen“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschlägen“ ersetzt.
 - g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlägen“ durch das Wort „Stimmzettelumschlägen“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Wahlumschläge“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ und das Wort „Verhältniswahlen“ jeweils durch das Wort „Wahlen“ ersetzt.
 - h) In Absatz 8 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 56 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
24. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz die Verweisung „§ 55 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 55 Abs. 13“ ersetzt.
25. In § 59 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 60 Abs. 3 wird das Wort „Wahlumschläge“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
26. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In dem bisherigen Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 KWG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 1 KWG)“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
27. In § 63 Abs. 6 Nr. 5 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
28. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Ordnungszahl „25.“ durch die Ordnungszahl „23.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Worte „das gemeinsame Stärkeverhältnis in der Vertretungskörperschaft“ durch die Worte „die bei der letzten Wahl erreichte gemeinsame Stimmenzahl“ ersetzt.
29. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Die Angabe von Wahl Ehrenämtern ist unzulässig.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Wahlumschläge“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
30. § 76 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
31. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Gemeindeverwaltung sowie von dem Kreis- und“ durch die Worte „den Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt- und Kreisverwaltungen sowie von“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 55 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 10 Satz 3“ und wird die Verweisung „§ 53 Abs. 9“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 9 und § 55 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.
32. In Anlage 1 a wird das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zur Versicherung an Eides statt für nicht meldepflichtige wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut des § 23 des Meldegesetzes wird wie folgt geändert:
In § 23 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.“
33. In Anlage 3 a Abschnitt I Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 34 Abs. 8“ ersetzt.
34. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt II Satz 5 werden die Worte „, Statistisches Landesamt“ gestrichen.
- b) In Abschnitt IV Satz 1 werden die Worte „, soweit es sich nicht um Wahlvorschläge für die Wahlen des Kreistags und der/des Landrätin/Landrats handelt ¹, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung“ durch die Worte „bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung“ ersetzt.
- c) In Abschnitt VIII Satz 7 und Abschnitt IX Satz 5 werden nach dem Wort „sind“ jeweils die Worte „bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter oder“ und wird am Ende der Ansriftenzeile jeweils der Fußnotenhinweis ⁹“ eingefügt.
- d) Abschnitt X wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung sowie bei der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter ^{1a}“ durch die Worte „zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung“ durch die Worte „zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung“ ersetzt.
- e) In Fußnote 5 wird die Ordnungszahl „16.“ durch die Ordnungszahl „23.“ ersetzt.
- f) Folgende Fußnote 9 wird angefügt:
„⁹ Bei Abweichungen beide Ansriften angeben.“
35. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt III Satz 3 und 6 werden die Worte „Der Wahlvorschlag muss“ jeweils durch die Worte „Die Wahlvorschläge müssen“ ersetzt.
- b) In Fußnote 9 wird die Ordnungszahl „16.“ durch die Ordnungszahl „23.“ ersetzt.
36. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „, soweit es sich um Wahlvorschläge für die Wahlen der Ortsbeiräte und der Gemeinderäte handelt, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung“ durch die Worte „bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung“ ersetzt.
- b) In dem Kasten neben dem Ansriftenfeld werden die Worte „Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung“ durch die Worte „Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung“ ersetzt.
- c) In Fußnote 2 werden die Worte „, soweit zulässig, zuständige Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung“ durch die Worte „zuständige Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung“ ersetzt.
37. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Zeile „Vor- und Familienname:“ wird die Zeile „Tag der Geburt:“ eingefügt.
- b) Der „Erklärung“ werden folgende Sätze angefügt:
„Ich bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben zu meiner Person. Diese können so in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung des Stimmzettels verwendet werden.“
38. In Anlage 13 Abschnitt VI Satz 1 werden die Worte „Kreiswahlleiterin/-wahlleiter, der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung“ durch die Worte „Stadt-, Kreis-, Bezirkswahlleiterin/-wahlleiter, der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung“ ersetzt.
39. Anlage 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Fußnote 2 werden die Worte „Ortsbeiratsmitglieder, Ratsmitglieder/Kreistagsmitglieder“ durch die Worte „Ortsbeirats-, /Rats-, /Kreistagsmitglieder“ ersetzt.
- b) In Fußnote 6 werden die Worte „Ortsbeirat – Gemeinderat“ durch die Worte „Ortsbeirat/Gemeinderat“ und die Worte „Gemeinde-/Stadtteil“ durch die Worte „Orts-/Stadtteil“ ersetzt.
40. Anlage 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Abbildung werden in der rechten oberen Ecke folgende Worte eingefügt:
„Unentgeltlich nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch ^{1a}“.
- b) Die bisherigen Fußnotenhinweise ^{1a} bis ^{5a} werden Fußnotenhinweise ^{2a} bis ^{6a}.
- c) Folgende neue Fußnote 1 wird eingefügt:
„¹ Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalwahlordnung amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.“
- d) Die bisherigen Fußnoten 1 bis 5 werden Fußnoten 2 bis 6.

41. Anlage 22 wird wie folgt geändert:
- In Abschnitt II Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „, Statistisches Landesamt“ gestrichen.
 - In Abschnitt IV Satz 1 werden die Worte „, soweit es sich nicht um Wahlvorschläge für die Wahl der/des Landrätin/Landrats handelt, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹⁴ durch die Worte „bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung¹⁴“ ersetzt.
 - Abschnitt V wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „, soweit es sich nicht um Wahlvorschläge für die Wahl der/des Landrätin/Landrats handelt, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹⁴ durch die Worte „bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung¹⁴“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung“ durch die Worte „zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung“ ersetzt.
42. Anlage 23 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „, soweit es sich um Wahlvorschläge für die Wahlen der Ortsbeiräte und der Gemeinderäte handelt, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung“ durch die Worte „bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung“ ersetzt.
 - In dem Kasten neben dem Anschriftenfeld werden die Worte „Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung“ durch die Worte „Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung“ ersetzt.
 - In Abschnitt I werden nach den Worten „Ich bewerbe mich“ die Worte „als Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ eingefügt.
 - Dem Abschnitt II wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers bedarf keiner Vertrauensperson.)“
 - Nach Abschnitt VI erhält der Klammerzusatz unter der Unterschriftenzeile folgende Fassung:
„(Unterschrift der Vertrauensperson/der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers²⁾“.
 - In Fußnote 1 werden die Worte „, soweit zulässig, zuständige Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung“ durch die Worte „zuständige Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung“ ersetzt.
43. Anlage 24 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Der Satzteil
„stimme meiner Benennung
als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag der
_____ 1,2
als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber
im gemeinsamen Wahlvorschlag der
_____ 1,2
_____ 1,2a
wird durch den Satzteil:
- „ stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag der _____ 1,2
_____ 1,2
 stimme meiner Benennung als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber im gemeinsamen Wahlvorschlag der _____ 1,2
_____ 1,2
zu
 bewerbe mich als Einzelbewerberin/Einzelbewerber¹⁴
ersetzt.“
- Das Wort „zu“ wird gestrichen.
44. Anlage 25 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „im Sinne der“ werden durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - Die Ordnungszahl „25.“ wird durch die Ordnungszahl „23.“ ersetzt.
 - Am Beginn der Unterschriftenzeile wird die Angabe „I. A.“ eingefügt.
45. In Anlage 26 Abschnitt VI Satz 1 werden die Worte „Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹⁴ durch die Worte „Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung¹⁴“ ersetzt.
46. Anlage 30 wird wie folgt geändert:
- In Abschnitt II Satz 1 werden die Worte „verhindert sind, am Wahltag den Wahlraum aufzusuchen,“ durch die Worte „nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen“ ersetzt.
 - In dem mit dem Fußnotenhinweis³ versehenen Abschnitt III wird folgender neue Satz 1 eingefügt:
„An der Stichwahl nehmen teil:
1. die Bewerberin/der Bewerber¹ _____⁷
mit _____⁸ Stimmen und
2. die Bewerberin/der Bewerber¹ _____⁹
mit _____⁸ Stimmen.“
 - Folgende Fußnoten 7 bis 9 werden angefügt:
„⁷ Vornamen und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers mit der höchsten Stimmenzahl einsetzen.
⁸ Anzahl der erreichten Stimmen einsetzen.
⁹ Vornamen und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers mit der zweithöchsten Stimmenzahl einsetzen.“
47. In Anlage 32 Abschnitt IV Satz 1 werden die Worte „verhindert sind, am Abstimmungstag den Abstimmungsraum aufzusuchen,“ durch die Worte „nicht in ihrem Abstimmungsraum abstimmen wollen“ ersetzt.
48. Die Anlagen 2, 2a, 3, 5, 6, 15, 18 und 19 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
49. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 13. Januar 2009
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 48)

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Satz 3)

Wahlbenachrichtigung (Vorderseite)
Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ^{1,2}

Frau/Herr ^{1,2}

Wahlbenachrichtigung ³

zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Bürgermeisterin/Bürgermeisters –
Landrätin/Landrats sowie des Ortsbeirats – Gemeinderats – Stadtrats –
Verbandsgemeinderats – Kreistags – Bezirkstags ^{1,4}

am Sonntag, dem _____,
von 8 bis 18 Uhr

und zur etwaigen Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers –
Bürgermeisterin/Bürgermeisters – Landrätin/Landrats ^{1,4}

am Sonntag, dem _____,
von 8 bis 18 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Sie sind zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Bürgermeisterin/Bürgermeisters – Landrätin/Landrats sowie des Ortsbeirats – Gemeinderats – Stadtrats – Verbandsgemeinderats – Kreistags – Bezirkstags ^{1,4} wahlberechtigt. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Ihren Pass oder Passersatz, bereit.**

Voraussetzung für die Erteilung eines **Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen** ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹ abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten. Anträge werden nur bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden Ihnen übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹ abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wahlraum: ²

Stimmbezirk-Nr.:
Wählerverzeichnis-Nr.:

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Anschrift einsetzen.

³ Die Versendung ist auch in Kartenform möglich.

⁴ Konkrete Bezeichnung der Wahl angeben.

noch **Anlage 2**
(zu § 12 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Satz 3)

Wahlscheinantrag¹ (Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung abgeben oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden.)

An die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für

Familienname: _____
Vornamen: _____
Tag der Geburt: _____
Wohnung: _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wahlscheinantrag nur ausfüllen,
unterschreiben und absenden,
wenn Sie nicht in Ihrem Wahl-
raum wählen wollen.

Wer den Antrag für eine andere
Person stellt, muss die Berechti-
gung hierzu durch Vorlage einer
schriftlichen Vollmacht nachwei-
sen.

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins
für die Kommunalwahlen
einschließlich der Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers -
Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats
und für die etwaige Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers -
Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats
nur für die etwaige Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers -
Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats

am _____ ²

am _____ ²

am _____ ²

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen

- ² - soll an meine obige Anschrift geschickt werden.
² - soll an mich an folgende Anschrift(en) geschickt werden³:

Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat

² - wird abgeholt.

Vollmacht

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen Herrn/Frau

Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Datum

Unterschrift der/des Wahlberechtigten

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Wahlberechtigten

Erklärung der/des Bevollmächtigten (nicht von der/dem Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit bestätige ich _____
Vor- und Familienname

den Erhalt des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vertrete.

Datum

Unterschrift der/des Bevollmächtigten

Für amtliche Zwecke
Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen

Wahlschein Nr.:

Unterlagen abgesandt/ausgehändigt

¹ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt werden kann.

² Zutreffendes ankreuzen.

³ Soweit Sie sich am Wahltag und am Tag der etwaigen Stichwahl an unterschiedlichen Orten außerhalb Ihrer Hauptwohnung aufhalten, geben Sie bitte in Zuordnung zu diesen Tagen beide Anschriften an.

Anlage 2 a

(zu § 72 Abs. 1 Satz 5 und § 78 Abs. 1 Satz 2)

Wahlbenachrichtigung nur für die etwaige Stichwahl (Vorderseite)
Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung^{1,2}Frau/Herr^{1,2}**Wahlbenachrichtigung nur zur etwaigen Stichwahl³****der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Bürgermeisterin/Bürgermeisters – Landrätin/Landrats^{1,4}****am Sonntag, dem _____,**
von 8 bis 18 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,
Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Sie sind nur zur etwaigen Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Bürgermeisterin/Bürgermeisters – Landrätin/Landrats^{1,4} wahlberechtigt. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Ihren Pass oder Passersatz, bereit.**

Voraussetzung für die Erteilung eines **Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen** ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten. Anträge werden nur bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden Ihnen übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wahlraum:²

Stimmbezirk-Nr.:

Wählerverzeichnis-Nr.:

¹ Nichtzutreffendes streichen.² Anschrift einsetzen.³ Die Versendung ist auch in Kartenform möglich.⁴ Konkrete Bezeichnung der Wahl angeben.

noch **Anlage 2 a**
(zu § 72 Abs. 1 Satz 5 und § 78 Abs. 1 Satz 2)

Wahlscheinantrag nur für die etwaige Stichwahl ¹ (Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung abgeben oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden.)

An die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für

Familienname: _____

Vornamen: _____

Tag der Geburt: _____

Wohnung: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum wählen wollen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins

für die etwaige Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers -
Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats

am _____ ²

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen

² - soll an meine obige Anschrift geschickt werden.

² - soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat

² - wird abgeholt.

Vollmacht

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen Herrn/Frau

Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Datum

Unterschrift der/des Wahlberechtigten

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Wahlberechtigten

Erklärung der/des Bevollmächtigten (nicht von der/dem Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit bestätige ich _____

Vor- und Familienname

den Erhalt des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vertrete.

Datum

Unterschrift der/des Bevollmächtigten

Für amtliche Zwecke
Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen

Wahlschein Nr.:

Unterlagen abgesandt/ausgehändigt

¹ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt werden kann.

² Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 3

(zu § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 72 Abs. 2)

Bekanntmachung der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung¹

über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen am _____
für die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters – Stadtbürgermeisterin/
Stadtbürgermeisters – Bürgermeisterin/Bürgermeisters – Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters – Landrätin/Landrats¹
am _____

und für die etwaigen Stichwahlen der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters –
Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters – Bürgermeisterin/Bürgermeisters – Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters –
Landrätin/Landrats¹ am _____

I.

Die Wählerverzeichnisse der Gemeinden werden an den Werktagen in der Zeit von Montag, dem _____², bis Freitag, den _____,³ während der Dienststunden bei den Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 34 Abs. 8 des Meldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am _____⁴ eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den _____,³ Einwendungen erheben.

III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular – Rückseite der Wahlbenachrichtigung –. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

zur Verfügung^{1,5}.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse^{1,6}:

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

noch **Anlage 3**

(zu § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 72 Abs. 2)

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

_____ ⁷ unentgeltlich befördert.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ beantragt werden. Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

_____, den _____

Kreisverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung¹

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Datum des 20. Tages vor der Wahl einsetzen.

³ Datum des 16. Tages vor der Wahl einsetzen.

⁴ Datum des 21. Tages vor der Wahl einsetzen.

⁵ Internetadresse der Verwaltung angeben – ggf. streichen, wenn keine (eigene) Internetadresse angegeben werden kann.

⁶ E-Mail-Adresse der den Wahlschein ausstellenden Stelle angeben – ggf. streichen, wenn die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung besteht.

⁷ Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalwahlordnung amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Anlage 5

(zu § 19 Abs. 2, § 73 Abs. 2 und § 78 Abs. 3 Satz 1)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Gemeinde – Stadt – Verbandsgemeinde ¹

Frau/Herr

[]

[]

[]

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ²

geboren am

ist wahlberechtigt und kann brieflich wählen.

Wahlschein Nr.: []

für die Wahl – Stichwahl ¹ der/des

- Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers –
- Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters –
- Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters –
- Bürgermeisterin/Bürgermeisters –
- Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters –
- Landrätin/Landrats –
- Ortsbeirats – Gemeinderats/Stadtrats –
- Verbandsgemeinderats – Kreistags – Bezirkstags ¹

am _____

Stimmbezirk-Nr. []

Wählerverzeichnis-Nr. []

Wahlschein gem. § 17 Abs. 2 KWO ³

i. A. ⁴

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben!

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ¹

Ich versichere der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gegenüber an Eides statt, dass ich persönlich – ² als Vertrauensperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers ¹ – den / die ¹ beigefügten Stimmzettel gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

Bitte eigenhändig mit Vornamen und Familiennamen unterschreiben!

Unterschrift der Wählerin oder des Wählers

Unterschrift der Vertrauensperson

Im Falle der Stimmabgabe durch eine Vertrauensperson hat diese ihre Personalangaben in Druckschrift anzugeben:

(Vor- und Familienname)
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen ¹ und ²:

¹ Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Wer vor der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher eine Versicherung an Eides statt falsch abgibt, kann nach den §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

² Vertrauensperson

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern.

Zur Beachtung!

Den mit Ort, Datum und Unterschrift versehenen **Wahlschein nicht** in den blauen Stimmzettelumschlag, **sondern zusammen mit dem blauen Stimmzettelumschlag in den roten Umschlag** mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ stecken!

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift und Wohnungsanschrift nicht übereinstimmen.

³ Zutreffendenfalls ankreuzen.

⁴ Bei Erteilung des Wahlscheins im automatisierten Verfahren kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Name der beauftragten Person ausgedruckt werden.

Anlage 6

(zu § 19 Abs. 3 Nr. 4)

Merkblatt für die Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

anliegend erhalten Sie die Briefwahlunterlagen für die Wahlen am _____ und zwar

1. den Wahlschein, auf dem jede Wahl bezeichnet ist, zu der Sie wahlberechtigt sind,
2. den Stimmzettel für jede im Wahlschein bezeichnete Wahl,
3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. den roten Wahlbriefumschlag.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den Wahlschein nicht in den Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem in den roten Wahlbriefumschlag stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
4. Den Wahlbrief rechtzeitig versenden! Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl, (Donnerstag, den _____) bei entfernt liegenden Orten noch früher bei _____² eingeliefert werden. Der Wahlbrief ist nicht freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige zusätzliche Leistungsentgelt auf dem Wahlbrief entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; anderenfalls kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief möglichst bald einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland geltende Entgelt bezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls Wahlberechtigte Bedenken haben, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der Farbe durch ein Postunternehmen im Ausland befördern zu lassen, ist es ihnen überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und zu übersenden.

5. Der Wahlbrief kann auch am Wahltag bis spätestens 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ oder bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Im „Wegweiser für die Briefwahl“ auf der Rückseite sind die wichtigen Hinweise mit Bildern dargestellt.

¹ Nichtzutreffendes streichen.

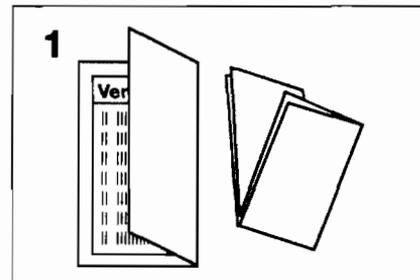
² Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalwahlordnung amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

(Rückseite des Merkblatts)

Wegweiser für die Briefwahl

(bei verbundenen Wahlen in Mehrfarbendruck ¹)

1 Stimmzettel kennzeichnen und nach innen falten, ein zweites Mal, falls erforderlich, mehrmals falten.



2 Stimmzettel, bei mehreren Stimmzetteln jeden für sich gefaltet ², in den **blauen** Stimmzettelumschlag stecken und zukleben.



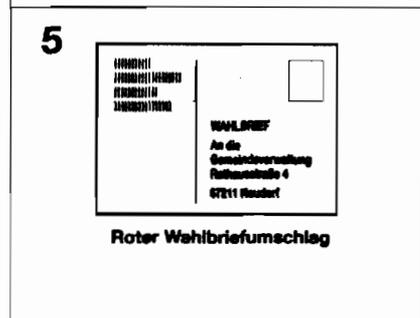
3 Abschnitt „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



4 **Blauen** Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein in den **roten Wahlbriefumschlag** stecken.



5 **Roten** Wahlbriefumschlag zukleben und bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ² abgeben oder rechtzeitig übersenden.



Der Wahlbrief kann auch am Wahltag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr im angegebenen Wahlraum abgegeben werden.

¹ Gilt für Mehrfarbendruck, Farbe des Stimmzettels in Bild 1: weiß; Farbe der Stimmzettel in Bild 2: grün, weiß, rosa; Farbe des Stimmzettelumschlags in Bild 2 und 4: blau; Farbe des Umschlags mit dem Aufdruck "Wahlbrief" in Bild 4 und 5: rot.

² Nichtzutreffendes streichen/entfällt.

Anlage 15

(zu § 30 Abs. 5 Satz 1)

**Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl
zum Gemeinderat/Ortsbeirat^{1, 2}****I.**

Die Wahl zum Gemeinderat/Ortsbeirat¹ wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und³ ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes – KWG –).

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am _____ den von der Partei/Wählergruppe¹ _____⁴ eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat/Ortsbeirat¹ mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:⁵
Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind. Enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber, als Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind, so enthält der Stimmzettel zusätzlich entsprechend Raum zur Eintragung weiterer wählbarer Personen bis zur höchstzulässigen Zahl.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen und Bewerber auch streichen und durch Eintragung anderer wählbarer Personen ersetzen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können weitere wählbare Personen bis zur höchstzulässigen Zahl auf dem Stimmzettel eintragen, wenn der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber enthält, als Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).⁶
5. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) auch unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG). In diesem Fall wird jeder auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin und jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt.
6. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
7. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 5 KWG).

noch **Anlage 15**
(zu § 30 Abs. 5 Satz 1)

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können am Wahltag nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht im Wahlraum ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlzelle und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlzelle ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

_____, den _____

Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter¹

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Muster der Bekanntmachung. Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, entfällt Abschnitt II. Ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden, entfällt Abschnitt III.

³ Die Worte „ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und“ streichen, wenn kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.

⁴ Kennwort einsetzen.

⁵ Die im Wahlvorschlag benannten Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand und Anschrift in nummerierter Reihenfolge gemäß § 30 Abs. 5 KWO aufführen.

⁶ Abschnitt II Nr. 4 entfällt, wenn der Stimmzettel so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder zu wählen sind.

Anlage 18

(zu § 33 Abs. 1 Satz 3)

Mindestgröße: Format DIN A 4

Amtlicher Stimmzettel
für die Mehrheitswahl zum Ortsbeirat/Gemeinderat ¹
 des Ortsbezirks/der Gemeinde ¹ _____
 am _____

Sie dürfen höchstens _____ ² Personen wählen!	
Stimmenhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!	
Sie vergeben Ihre Stimmen wie folgt:	
Tragen Sie wählbare Personen mit Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiteren eindeutig zuordnenden personenbezogenen Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein!	
Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
.	
.	
.	
.	
usw. ³	

¹ Nichtzutreffendes streichen.² Die Zahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder einsetzen.³ Die letzte Nummer muss mit der Zahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder übereinstimmen.

Anlage 19
(zu § 33 Abs. 1 Satz 3)

Mindestgröße: Format DIN A 4

Amtlicher Stimmzettel
für die Mehrheitswahl zum Ortsbeirat/Gemeinderat ¹

des Ortsbezirks/der Gemeinde ¹ _____

am _____

Sie dürfen höchstens _____ ² Personen wählen!		
Stimmenhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!		
Sie vergeben Ihre Stimmen		
durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen		
oder		
Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels <u>in der Kopfleiste</u> ⊠ auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Stimme zugeteilt wird		
oder		
Sie können, wenn Sie nicht alle _____ ² Stimmen einzeln vergeben wollen, den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern zugute kommen.		
Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen und durch andere wählbare Personen ersetzen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.		
Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!		
Der Wahlvorschlag enthält weniger Bewerberinnen und Bewerber, als Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder ¹ zu wählen sind; Sie können weitere wählbare Personen bis zur höchstzulässigen Zahl eintragen. ³		
Kennwort:	_____ ⁴	<input type="radio"/>
1.	Wagner, Helmut, sen. , Landwirt, Mühlgraben 2	<input type="radio"/>
2.	Schrick, Alfred , Schriftsteller, Petersgasse 92	<input type="radio"/>
3.	Braun, Agnes , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input type="radio"/>
4.	Dr. Speth, Sophia , Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input type="radio"/>
5.	Töniges, Dorothea , Kauffrau, Goethestraße 11	<input type="radio"/>
6.	Schuck, Franziska , Braumeisterin, Herdstraße 36	<input type="radio"/>
usw. ⁵		<input type="radio"/>
usw. ⁶		

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Die Zahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder einsetzen.

³ Nur aufnehmen, wenn die Bewerberhöchstzahl nicht erreicht ist.

⁴ Das Kennwort des Wahlvorschlags einsetzen.

⁵ Die Bewerberinnen und Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlags bis zur zulässigen Höchstzahl auflisten.

⁶ Die letzte Nummer muss der Zahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder entsprechen.

**Siebte Landesverordnung
zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
Vom 15. Januar 2009**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 99), BS 213-50, wird verordnet:

Artikel 1

Die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2001 (GVBl. S. 275), BS 213-50-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 13 Abs. 7 Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – LBKG –)“.
2. In § 8 Abs. 1 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „246,51“ durch „256,12“,
 - b) „492,71“ durch „511,93“ und
 - c) „3,30“ durch „3,43“.
3. In § 9 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „92,68“ durch „96,29“ und
 - b) „61,68“ durch „64,09“.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „246,51“ durch „256,12“,
 - bb) „123,31“ durch „128,12“,
 - cc) „215,57“ durch „223,98“,
 - dd) „400,45“ durch „416,07“,
 - ee) „154,05“ jeweils durch „160,06“ und
 - ff) „6,54“ jeweils durch „6,80“.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „31,00“ durch „32,21“ und
 - bb) „123,31“ durch „128,12“.
 - b) In Absatz 1 wird die Zahl „12,71“ durch die Zahl „13,21“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „61,68“ durch „64,09“ und
 - bb) „3,30“ durch „3,43“.
 - d) In Absatz 4 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „31,00“ durch „32,21“,
 - bb) „12,71“ durch „13,21“,
 - cc) „61,68“ durch „64,09“ und
 - dd) „154,05“ jeweils durch „160,06“.
6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „123,31“ durch „128,12“,
 - b) „2,71“ durch „2,82“,
 - c) „307,93“ durch „319,94“,
 - d) „3,30“ durch „3,43“,
 - e) „615,71“ durch „639,72“ und
 - f) „3,56“ durch „3,70“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

Mainz, den 15. Januar 2009
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

**Landesverordnung
über den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag
Vom 19. Januar 2009**

Aufgrund des § 15 Abs. 8 Satz 1 und des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 8 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2008 (GVBl. S. 252), BS 222-31, wird im Einvernehmen mit den Diözesen der katholischen Kirche und den evangelischen Landeskirchen im Land Rheinland-Pfalz und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gemeindeverband Rheinland-Pfalz, sowie der Freireligiösen Gemeinde Mainz verordnet:

§ 1

Die zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer Verpflichteten müssen die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer in den Steuerjahren 2009 und 2010 auch von Personen einbehalten und abführen,

1. deren Kapitalertrag von einer Person oder Stelle ausgezahlt wird, für deren Besteuerung vom Einkommen ein Finanzamt im Land Rheinland-Pfalz zuständig ist,
2. die
 - a) einer Diözese der katholischen Kirche oder einer evangelischen Landeskirche, deren Gebiet ganz oder zum Teil außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz liegt, oder deren Kirchengemeinden,
 - b) einer Gliederung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, deren Gebiet ganz oder

- zum Teil außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz liegt, oder deren Kirchengemeinden,
- c) der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden, der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg, den Jüdischen Kultusgemeinden Hamburg, der Israelitischen Kultusgemeinde Frankfurt, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe, der Synagogen-Gemeinde Köln oder
 - d) der Freireligiösen Landesgemeinde Baden oder der Freireligiösen Gemeinde Mainz
- gegenüber kirchensteuerpflichtig sind und
3. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Rheinland-Pfalz haben.

Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nur, wenn am Ort des Wohnsitzes oder Aufenthaltes die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer, für den betreffende Kirchensteuergläubiger durch die Landesfinanzverwaltung verwaltet wird. Maßgebend ist der am Ort des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Kirchensteuerpflichtigen geltende Hundertsatz.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Mainz, den 19. Januar 2009
Der Minister der Finanzen
Deubel

**Landesverordnung
über die gleichzeitige Durchführung
der Kommunalwahlen mit der Europawahl am 7. Juni 2009
Vom 20. Januar 2009**

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), BS 2021-1, wird verordnet:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 7. Juni 2009, die gleichzeitig mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) stattfinden, gelten

1. das Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), BS 2021-1,
2. die Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2009 (GVBl. S. 25), BS 2021-1-1, und
3. die Landeswahlgeräteverordnung vom 3. Februar 2004 (GVBl. S. 219, BS 1110-1-2),

soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

**§ 2
Sonderstimmbezirke**

Die Bildung von Sonderstimmbezirken nach § 9 KWO entfällt.

**§ 3
Wählerverzeichnis und sonstige Wahlunterlagen**

(1) Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Europawahl in der Weise verbunden werden, dass die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), notwendigen Spalten um die nach § 10 Abs. 3 Satz 3 KWO erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Europawahl wahlberechtigt ist, zu Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt, so ist in der Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die betreffende Kommunalwahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nichtwahlberechtigter“ oder „N“ einzutragen. Ist eine Person, die zu Kommunalwahlen wahlberechtigt ist, zur Europawahl nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Europawahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nichtwahlberechtigter“ oder „N“ einzutragen.

(2) Für die Wahlberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zu Kommunalwahlen und zur Europawahl wahlberechtigt sind, ist die Wahlbenachrichtigung nach § 12 KWO mit der Wahlbenachrichtigung nach § 18 Abs. 1 EuWO zu verbinden. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der Wahlscheine für die Europawahl und für die Kommunalwahlen aufzudrucken. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt den Gemeindeverwaltungen ein Muster für die verbundene Wahlbenachrichtigung und den gemeinsamen Wahlscheinantrag nach den Sätzen 1 und 2 zur Verfügung.

(3) Wahlberechtigte Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zu Kommunalwahlen und zur Europawahl wahlberechtigt sind, erhalten die verbundene Wahlbenachrichtigung nach Absatz 2 Satz 1 und 2, wenn sie einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl nach § 17 a Abs. 1 EuWO gestellt haben oder nach § 17 b Abs. 1 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis für die Europawahl einzutragen sind. Wenn sie nur zu Kommunalwahlen wahlberechtigt sind, erhalten sie eine Wahlbenachrichtigung gemäß § 12 KWO nach dem Muster der Anlage 2 KWO.

(4) Abweichend von § 89 KWO gilt für die Sicherung der Wahlunterlagen § 82 EuWO entsprechend. Wahlbenachrichtigungen für die Kommunalwahlen mit etwaiger Stichwahl sind den Wahlberechtigten zurückzugeben. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

**§ 4
Wahlschein, Wahlscheinverzeichnis**

(1) Für die Europawahl und für die Kommunalwahlen werden getrennte Wahlscheine erteilt, die sich farblich unterscheiden müssen. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen soll von gelber Farbe sein; er erhält dieselbe Wahlscheinnummer wie der Wahlschein für die Europawahl. Im Wahlschein nach Anlage 5 KWO erhält der Merksatz, der mit den Worten „Zur Beachtung!“ überschrieben ist, folgende Fassung: „Den mit Ort, Datum und Unterschrift versehenen Wahlschein für die Kommunalwahlen nicht in den gelben Stimmzettelumschlag, sondern zusammen mit dem gelben Stimmzettelumschlag in den orangefarbenen Umschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahlen“ stecken!“.

(2) Über die erteilten Wahlscheine für die Europawahl und für die Kommunalwahlen kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt werden.

**§ 5
Briefwahl**

(1) Abweichend von § 19 Abs. 5 Satz 3 bis 6 KWO ist für die Aushändigung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen § 27 Abs. 5 Satz 3 bis 6 EuWO anzuwenden.

(2) Abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 und § 75 Abs. 2 Satz 2 KWO sind die Stimmzettelumschläge von gelber Farbe und mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen“ zu versehen. Satz 1 gilt auch für die am 21. Juni 2009 stattfindenden Stichwahlen von Ortsvorstehern, Bürgermeistern und Landräten.

(3) Abweichend von § 35 KWO sind die Wahlbriefumschläge orangefarben. In Anlage 20 KWO werden unter das Wort „Wahlbrief“ die Worte „für die Kommunalwahlen“ gesetzt. Die von § 33 Abs. 1 KWO abweichende Farbe der Stimmzettel für die Mehrheitswahl bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die am 21. Juni 2009 stattfindenden Stichwahlen von Ortsvorstehern, Bürgermeistern und Landräten.

(4) Das Merkblatt für die Briefwahl nach Anlage 6 KWO wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Merkblatt für die Briefwahl
für die Kommunalwahlen am 7. Juni 2009“.
2. Der „Wegweiser für die Briefwahl“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Erläuterung zu Abbildung 4 erhält folgende Fassung:
„Den Wahlschein für die Kommunalwahlen und den verschlossenen gelben Stimmzettelumschlag in den orangefarbenen Wahlbriefumschlag stecken.“
 - b) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
„¹ Gilt für Mehrfarbendruck, Farbe des Stimmzettels in Bild 1: grau; Farbe der Stimmzettel in Bild 2: grau, grün, rosa; Farbe des Stimmzettelumschlags in Bild 2 und 4: gelb; Farbe des Umschlags mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahlen“ in Bild 4 und 5: orangefarben.“
3. Im Übrigen werden folgende Bezeichnungen ersetzt:
 - a) „der Wahlschein“ durch „der Wahlschein für die Kommunalwahlen“,
 - b) „der blaue Stimmzettelumschlag“ durch „der gelbe Stimmzettelumschlag“ und
 - c) „der rote Wahlbriefumschlag“ durch „der orangefarbene Wahlbriefumschlag“.

§ 6

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen (§ 12 Satz 4 KWG, § 13 Abs. 1 KWO) soll mit der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Europawahl (§ 19 Abs. 1 EuWO) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 12 Satz 5 und 6 KWG und des § 13 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalwahlen und die Europawahl gleichzeitig stattfinden und dass die Wählerinnen und Wähler, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen, zwei Wahlbriefe absenden müssen.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen (§ 42 Abs. 1 KWO) soll mit der Wahlbekanntmachung für die Europawahl (§ 41 Abs. 1 EuWO) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Wahlbekanntmachung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt den Gemeindeverwaltungen ein Muster der Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung.

§ 7

Wahlraum, Wahlurne

Die Kommunalwahlen sollen in demselben Wahlraum stattfinden wie die Europawahl. Für die Kommunalwahlen können gesonderte Wahlurnen verwendet werden.

§ 8

Ermittlung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk

Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse hat § 60 EuWO Vorrang vor § 51 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 KWO.

§ 9

Durchführung der Briefwahl

Ist der Briefwahlvorstand für die Europawahl mit dem Briefwahlvorstand für die Kommunalwahlen verbunden, so gelten § 7 Satz 2 und § 8 entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Januar 2009

Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages
Vom 21. Januar 2009**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26. November 2008 (GVBl. S. 291) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 21. Januar 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (061 31) 16 47 67